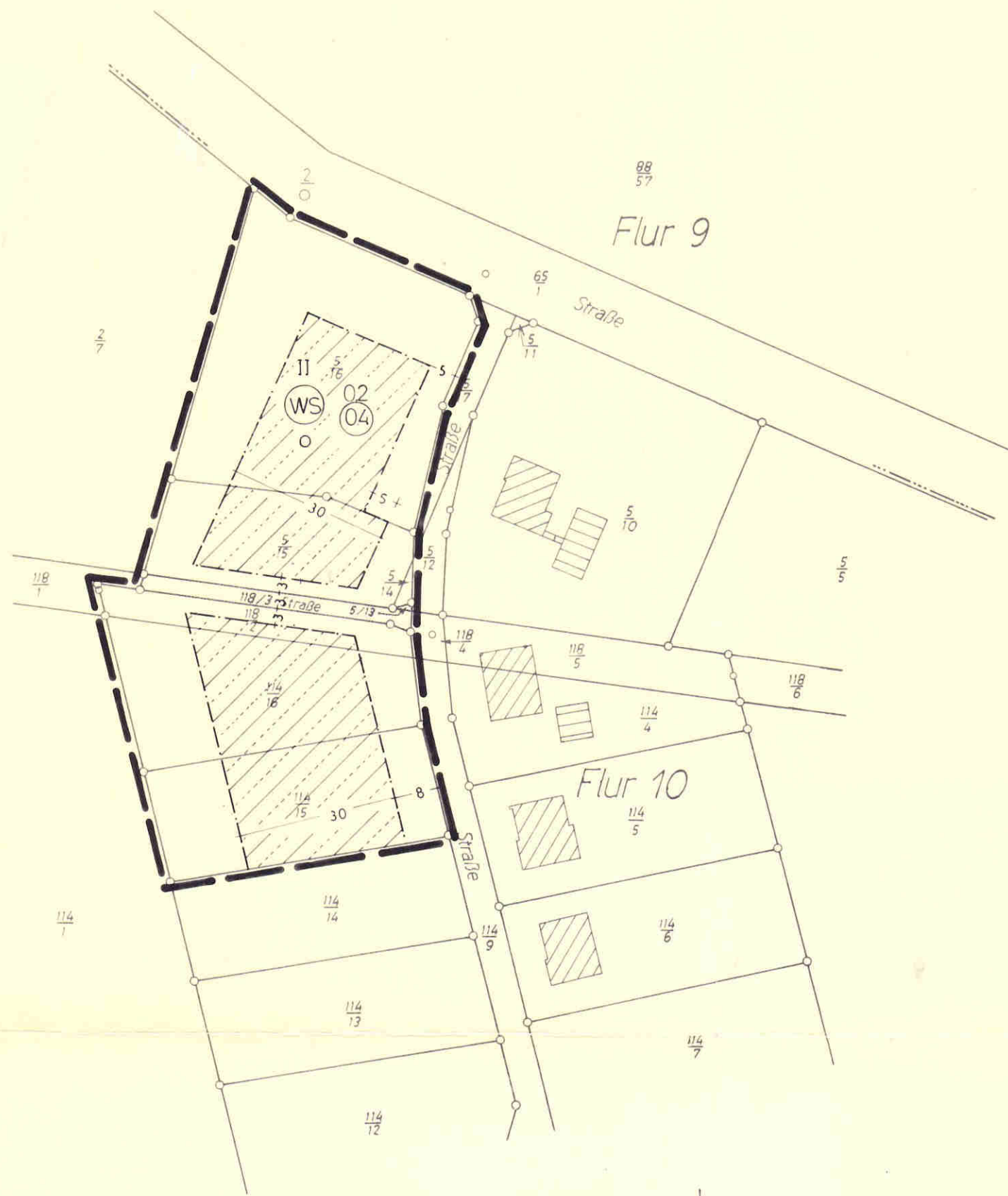


BEBAUUNGSPLAN "AM SPORTPLATZ (NORDWESTLICHER TEIL)" DER GEMEINDE BEXTEN-LISTRUP, KREIS LINGEN



Kreis Lingen
Gemeinde Bexten-Listrup
Gemarkung Listrup
Flur 9 u. 10
Maßstab 1:1000

Antragsbuch-Nr. V 355/71
4 " A 1049/72

DARSTELLUNG DER PLANUNTERLAGE

VORHANDENE GEBÄUDE	
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
KLEINSIEDLUNGSGEBIET	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWEIFGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	02
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	04
OFFENE BAUWEISE	O
BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGS-LINIE	
STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE	
KEINE FESTSETZUNGEN	

Ermächtigungsgrundlagen

§ 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds.GVBl. I S.126) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237)

- § 1 Das Plangebiet wird als Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt. Allgemein zulässig sind auch sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- § 2 Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG. wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.36 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 1972 zu beachten ist.
- § 3 Die nicht bebaute Fläche der Baugrundstücke ist gärtnerisch zu nutzen. Vorhandener Baumbestand ist möglichst zu erhalten.
- § 4 Sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde

- in begründeten Fällen gemäß § 31(1) BBauG von der Baugrenze (Überschreiten bis zu 3 m) Ausnahmen zulassen.
- § 5 Für den Fall der Nichtbefolgung des Bebauungsplanes als Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.
- § 6 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bexten-Listrup vom 3. April 1964 zum Bebauungsplan "Am Sportplatz" für den von dieser Satzung erfaßten Teil des Baugebietes außer Kraft

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 14.1.1972 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 8. Juni 1972



Katasteramt
Unterschrift
Verm.-Oberrat

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan beschlossen.

Bexten-Listrup, den 5. Mai 1972
Ort, Datum des Ratsbeschlusses



Der Vorsitzende
des Gemeinde-Rats

Unterschrift
Schulmeyer

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Osnabrück, den 26.1.1972
Ort, Datum

(Der beauftragte Architekt
bzw. die nach § 2 (3) BBauG
verpflichtete Behörde)

Ort, Datum
Siegel
Planungsdienststelle

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 2.1. SEP. 1972 genehmigt worden.

OSN. DEN 2.1. SEP. 1972
Ort, Datum



Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Unterschrift
Ause

Die Gemeinde hat am 8. März 1972 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bexten-Listrup, den 8. März 1972
Ort, Datum



Unterschrift
Platzer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bexten-Listrup, den
Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 27. März 1972 bis 28. April 1972 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.3.1972 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bexten-Listrup, den 5. Mai 1972
Ort, Datum



Unterschrift
Platzer